

relevantec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Bereitstellung der Kommunikationsplattform der relevantec GmbH im Wege des Application Service Providing (ASP)

Stand: 14. November 2013

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen relevantec und einem Kunden geschlossenen Verträge über die Bereitstellung der Kommunikationsplattform (Produkt „direktzu“) im Rahmen eines ASP-Betriebes, soweit sich nicht aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Sie gelten ausschließlich. Entgegen stehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteile des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, relevantec hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Anwendungsbereich ist ausschließlich der Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Unternehmer im vorstehenden Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Der Vertrag kommt unter Einbeziehung des Leistungskatalogs der relevantec GmbH (Anlage 1) sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) zustande.

2. Vertragszweck

Zweck der Kundenverträge ist es, eine softwaregestützte Kommunikationsplattform zu schaffen, die es ermöglicht, dass eine Vielzahl von Nutzern in einen effizienten Austausch mit einem Adressaten eingehen kann. Die Funktion der Plattform liegt unter anderem in ihrer Fähigkeit, Feedbacks zu filtern und zu bündeln, nach Relevanz zu priorisieren und zielgerichtete Direktkommunikation unter unzähligen Personen

zu ermöglichen (nach dem sogenannten Many-to-One-Prinzip). Darüber hinaus sind weitere Funktionalitäten im Bereich der One-to-Many und Many-to-Many Kommunikation möglich.

3. Leistungsumfang und -erbringung

- 3.1 Art, Inhalt und Umfang der von relevantec zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den im Angebot aufgelisteten Leistungen sowie dem Leistungskatalog einschließlich der Verfügbarkeit der Plattform der relevantec GmbH, in welchem die Leistungen näher beschrieben sind. Die Leistungen unterteilen sich in Funktionen (einer Plattform) und Services (im Zusammenhang mit Aufbau und Betrieb einer Plattform).
- 3.2 relevantec wird die Plattform auf einem Server einrichten, im Internet zum Abruf bereithalten und den Server an das Internet anbinden, jeweils im Rahmen der in Ziff. 13 genannten Verfügbarkeit. Die technische Anbindung der Nutzer und des Kunden an den von relevantec zum Betrieb des Portals genutzten Server über das Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 3.3 Äußerungen von Mitarbeitern von relevantec oder Dritten sowie Werbeaussagen stellen im Zweifel nur dann eine Beschaffenheitsangabe der geschuldeten Leistung dar, wenn relevantec dies schriftlich bestätigt hat. Angaben über die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistung stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 3.4 relevantec ist berechtigt, den Inhalt seiner Leistungen einschließlich der bereitgestellten Software im Rahmen von technologischen, nutzeroberflächenbezogenen oder inhaltlichen Weiterentwicklungen zu verändern und anzupassen, sofern die vereinbarten Funktionalitäten der Kommunikationsplattform hierdurch nicht

eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. relevantec wird den Kunden nach Möglichkeit mit angemessener Vorfrist über eine solche Änderung in Kenntnis setzen.

- 3.5 relevantec ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung dritte Unternehmen (Subunternehmer) einzuschalten, solange dies nicht für den Kunden unzumutbar ist.

4. Abnahme

- 4.1 Nach der Mitteilung über die Bereitstellung der Plattform durch relevantec unterzieht der Kunde die im Angebot festgelegten und im Leistungskatalog beschriebenen Leistungen der Plattform innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen einer Überprüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit. Insbesondere sind die Basis- und Zusatzfunktionen sowie die Nutzeroberfläche (Plattformtexte, Grafiken) zu überprüfen.

Danach erklärt der Kunde schriftlich (z.B. per unterschriebenem Telefax), ob er die vertragsgegenständliche Leistung als vertragsgemäß annehme (Abnahmeerklärung).

- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, relevantec unverzüglich in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail) mitzuteilen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Abnahmephase festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen der Leistungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- 4.3 Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich, so kann ihm relevantec eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf der vorstehenden Frist gilt die Abnahmeerklärung als abgegeben, wenn der Kunde hierzu verpflichtet wäre und nicht innerhalb dieser Frist gegenüber relevantec die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich und unter Bezeichnung der vorhandenen Fehler bzw. Fehlersymptome darlegt. relevantec wird bei der Aufforderung und Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 4.4 Nach erfolgter Abnahme der Plattform für den Online-Betrieb der Plattform ist relevantec berechtigt, das vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt für den Betrieb der Plattform und ggfs. die beauftragten Zusatzfunktionen sowie einmalige Kosten für den Aufbau der Plattform entsprechend des Angebots zu berechnen. Im Übrigen gilt Ziff. 6.1. Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche, insbesondere Minderungsansprüche des Auftraggebers wegen vorhandener Mängel, bleiben hiervon unberührt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten von Software- und IT-Leistungen und -Projekten zu berücksichtigen, die wegen ihrer regelmäßig hohen Komplexität und Kundenbezogenheit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien notwendig machen. Die Mitwirkung des Kunden ist deshalb eine wesentliche Vertragspflicht. Der Kunde wird alle für die Leistungserbringung durch relevantec erforderlichen Voraussetzungen schaffen, die vereinbart sind oder in seinem Bereich liegen.
- 5.2 Der Kunde hat relevantec unaufgefordert und rechtzeitig von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.
- 5.3 Der Kunde legt sich auf einen Antwortzyklus fest. Innerhalb dieses Zyklus verpflichtet er sich, eine bestimmte Anzahl von Antworten zu geben. Diese Angaben werden auf der Plattform veröffentlicht und sind für den Kunden verbindlich. Die Parteien können jederzeit in Textform eine Änderung des Zyklus und/oder der Anzahl von Antworten vereinbaren.
- 5.4 Der Kunde wird die Moderation der Plattform nach den Vorgaben von relevantec übernehmen und die durch die Nutzer generierten Inhalte redaktionell bearbeiten, es sei denn, relevantec hat diese Aufgaben als Leistung in dem Angebot übernommen.

6. Vertragslaufzeit, ordentliche und außerordentliche Kündigung

- 6.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden in Kraft. Die Laufzeit der Lizenz zur Nutzung der Plattform und ggfs. der Zusatzfunktionen beginnt mit Abnahme der Kommunikationsplattform und ggf. der Zusatzfunktionen durch den Kunden - spätestens jedoch 60 Tage nach Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden. Sie verlängert sich vorbehaltlich anderer Regelungen im Angebot automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht durch den Kunden oder relevantec mindestens drei Monate vor Ende der Lizenzlaufzeit gekündigt wird. Verzögert sich die Abnahme ist der Kunde relevantec zum Ersatz der sich daraus ergebenden Schäden verpflichtet, insbesondere auch zum Ersatz des (anteiligen) Lizenzgebührausfalles. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht oder nicht weit überwiegend zu vertreten hat. Im Falle eines den Kunden zum Ersatz verpflichtenden verzögerten Beginnes der Lizenzlaufzeit steht dem Kunden nach der Abnahme das Wahlrecht zu, die vereinbarte Lizenzlaufzeit von 12 Monaten

- unangetastet zu lassen oder sie um die eingetretene Verzögerung zu reduzieren.
- 6.2 Kündigung des Kunden vor Vollendung der Plattform
- Der Kunde ist zu einer Kündigung des Vertrages vor Vollendung der Plattform nicht berechtigt. § 649 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Berechtigung des Kunden zur Kündigung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Außerordentliche Kündigung
- Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung länger als 30 Werktagen in Verzug befindet. Ein Recht von relevantec zur außerordentlichen Kündigung besteht überdies dann, wenn der Kunde die angemessenen technischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt bzw. nach vier Wochen nach Ablauf einer zweifachen Frist die Zusammenarbeit verweigert.
- Im Falle einer berechtigten außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch relevantec wird der Kunde einen pauschalierten Schadensersatz von 25% der bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung durch den Kunden kumulierten Vergütung an relevantec bezahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Kündigungserklärung muss schriftlich per Einschreiben (Einwurfseinschreiben) erfolgen.
- 7. Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Für den Betrieb der Plattform berechnet relevantec ein jährliches Nutzungsentgelt (Lizenzgebühr). Dieses umfasst die Basisfunktionen für den Betrieb der Plattform sowie gegebenenfalls gewünschte Zusatzfunktionen.
- 7.2 Nach Abnahme der Plattform stellt relevantec dem Kunden die vereinbarte Leistung in Rechnung. Die Lizenzgebühr wird mit Beginn der Lizenzlaufzeit und anschließend zum Beginn des jeweiligen weiteren Jahres der Laufzeit von relevantec in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Aufbau der Plattform wird einmalig auf Basis der aufgewendeten Manntage in Rechnung gestellt. Der aktuelle Tagessatz für Manntage wird im Angebot angegeben.
- 7.4 Sonstige einmalige Leistungen werden dem Kunden jeweils nach in einem gesonderten Angebot festgehaltenen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.5 Alle Preisangaben bezeichnen die Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gegebenenfalls zu zahlender Umsatzsteuer, Zölle und sonstiger Abgaben.
- 7.6 Der Kunde wird die fälligen Rechnungsbeträge innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug auf das in der Rechnung angegebene Konto entrichten.
- 7.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann relevantec - neben der Geltendmachung der gesetzlichen Verzugsrechte - die Leistungen sperren bzw. suspendieren.
- 7.8 Einwendungen gegen Rechnungen hat der Kunde spätestens innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich gegenüber relevantec anzuzeigen („Einspruchsfrist“). Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt die Rechnung als genehmigt. Auf die Frist und die Folge verspäteter Einwendungen wird relevantec in der Rechnung hinweisen.
- 7.9 Allgemein gilt: Gegen Forderungen von relevantec kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.
- 8. Nutzerregistrierung und –verwaltung bei externer Kommunikation**
- 8.1 Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 8 gelten nicht, wenn die Kommunikationsplattform nur zur organisationsinternen Kommunikation für den Kunden bereitgestellt wird.
- 8.2 Bei relevantec registrierte Nutzer haben Zugriff auf alle von relevantec betriebenen direktzu-Plattformen, sobald sie ein Nutzerkonto bei einer direktzu-Plattform eingerichtet haben. Im Rahmen der Registrierung werden als Pflichtangaben nur der Name und die E-Mail-Adresse des Nutzers abgefragt. Eine Überprüfung der Daten durch relevantec findet nicht statt.
- 8.3 relevantec stellt den registrierten Nutzern den Zugang zu allen von relevantec betriebenen öffentlichen Portalen zu einheitlichen Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Der Kunde ist aber selbst nicht Partei der zwischen dem registrierten Nutzer und relevantec bestehenden Vertragsbeziehung. Er hat daher keinen Einfluss auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten und relevantec ist gegenüber dem Kunden berechtigt, die Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere an die aktuelle Rechtsentwicklung anzupassen; die Möglichkeit der Nutzer, die mit dem Kunden vereinbarten Funktionalitäten des Portals im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu nutzen, darf hierdurch jedoch nicht eingeschränkt werden.

9. Datenschutz

Die Leistungen der relevantec GmbH erfolgen in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere werden die Vorschriften des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet.

10. Haftung für Plattforminhalte, Schadensersatz

10.1 relevantec ist nicht für die Inhalte, die von Nutzern oder dem Kunden auf der vertragsgegenständlichen Plattform veröffentlicht und bereitgestellt werden, verantwortlich. Im Verhältnis zu relevantec trifft die Verantwortlichkeit insoweit allein den Kunden. Bei unternehmensinternen Plattformen wird der Kunde im Impressum des Portals als verantwortlicher Betreiber genannt.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, relevantec von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber relevantec wegen rechtswidriger Inhalte auf dem Portal geltend gemacht werden. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, relevantec sämtliche Aufwände zu erstatten, die relevantec in diesem Zusammenhang entstehen, z.B. der Zeitaufwand für die Löschung oder Sperrung rechtswidriger oder vermeintlich rechtswidriger Inhalte unter Zugrundelegung eines Manntagesatzes von netto 1.200,- EUR, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10.3 Sollte relevantec von einem Dritten wegen rechtswidriger oder vermeintlich rechtswidriger Inhalte auf dem Portal in Anspruch genommen oder mit derartigen Ansprüchen konfrontiert werden, wird relevantec den Kunden unverzüglich hiervon unterrichten und mit ihm das weitere Vorgehen abstimmen. relevantec ist vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 10.4 auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, Inhalte in dem Portal zu löschen oder zu sperren, wenn Dritte diesbezüglich Rechtsverletzungen gegenüber relevantec geltend machen. relevantec ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine juristische Prüfung der geltend gemachten Ansprüche vorzunehmen.

10.4 Der Kunde ist berechtigt, von relevantec durch unverzügliche schriftliche Mitteilung zu verlangen, dass relevantec von Dritten wegen Portalinhalten geltend gemachten Ansprüchen, z.B. auf Unterlassung, Löschung, Sperrung oder Schadensersatz, nicht nachkommt, sondern diese zurückweist und es insoweit auf ein gerichtliches Verfahren ankommen lässt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, relevantec von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z.B. Anwalts- und Gerichtskosten, Schadensersatzzahlungen) freizustellen. relevantec ist berechtigt, vom Kunden eine geeignete Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) für diesen Freistellungsanspruch in angemessener Höhe (mindestens Prozesskosten für zwei Instanzen

zzgl. eines Aufschlags für eventuelle Schadensersatzansprüche) zu verlangen. Stellt der Kunde diese Sicherheit nicht rechtzeitig (z.B. bis zum Ablauf einer in einer Abmahnung gesetzten Frist) oder können sich die Parteien nicht auf die erforderliche Höhe der Sicherheit einigen, ist relevantec berechtigt, den jeweils geltend gemachten Ansprüchen nachzukommen, dies gilt unabhängig von einer Sicherheitsleistung auch sobald geltend gemachte Ansprüche erstmals (auch nur vorläufig vollstreckbar) tituliert sind.

10.5 Eine übermäßige insbesondere zeitliche Inanspruchnahme von relevantec durch Dritte wegen rechtswidriger oder vermeintlich rechtswidriger Portalinhalte berechtigt relevantec zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und Einstellung des ASP-Betriebes mit einer Frist von zwei Monaten. Von einer übermäßigen Inanspruchnahme ist beispielsweise auszugehen, wenn relevantec hierdurch in zwei aufeinander folgenden Monaten jeweils Aufwände in einem Umfang von mehr als einem Personentag entstehen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Kündigung zu verhindern, indem er Maßnahmen vorschlägt, die nachweislich geeignet sind, den zukünftigen Aufwand unter das im vorstehenden Satz aufgeführte Maß zu senken bzw. den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand nach Maßgabe der gültigen Preisliste vergütet; in diesem Fall schuldet der Kunde den entsprechenden Schadensersatz nach Ziff. 10.2 insoweit nicht.

10.6 Die Ziff. 10.1 und 10.2 gelten nicht, wenn relevantec als zusätzliche Leistung auch die Moderation des Portals übernommen hat.

11. Nutzungsrechte

Sämtliche Nutzungs-, Know-how- und sonstigen Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen stehen relevantec zu. relevantec räumt dem Kunden ein auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht hieran in dem Umfang ein, der für die vereinbarte Nutzung der Leistungen erforderlich ist. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, seinen Nutzern die notwendigen Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen.

12. Fristen und Termine

12.1 Im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannte Termine für die Leistungserbringung sind grundsätzlich unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

12.2 Wird relevantec an der Einhaltung einer Lieferungs- oder Leistungsfrist aufgrund von unvorhergesehenen Umständen gehindert, die außerhalb des Einflussbereichs von relevantec

oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so verlängern sich diese Fristen angemessen, mindestens aber um die Zeitdauer solcher Hindernisse. Als derartige Umstände kommen beispielsweise in Betracht: höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall grundsätzlich erst zum Rücktritt gemäß § 323 BGB berechtigt, wenn ein vereinbarter Liefertermin um mehr als dreißig Tage überschritten wird. Davor kann der Vertragspartner nur vom Vertrag zurück treten, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BGB (einfaches Fixgeschäft oder Unzumutbarkeit) vorliegen. Etwaig bestehende weitere Rechte oder Ansprüche des Vertragspartners werden hiervon nicht berührt.

- 12.3 Verzögerungen aufgrund von Umständen, für die der Kunde allein oder weit überwiegend verantwortlich ist (verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Vertragspartner zuzurechnende Dritte etc.) hat relevantec nicht zu vertreten. relevantec ist in diesen Fällen berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um einen der Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände angemessenen Zeitraum hinauszuschieben.
- 12.4 Für die Haftung von relevantec bei Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen siehe Ziffer 15.3.

13. Verfügbarkeit

- 13.1 Die geschuldete Verfügbarkeit der von relevantec im Rahmen des Application Service Providing (ASP) bereitzustellenden Leistungen richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsangebot. Die Leistung von relevantec gilt als verfügbar, wenn die Server, auf denen die vereinbarten Leistungen von relevantec betrieben werden, über einen Zugangsknoten (Point of Presence) an das Internet angebunden (ÜBERGABEPUNKT) und die Leistungen frei von wesentlichen Mängeln sind sowie während etwaiger Abschaltungen im Rahmen der vereinbarten Wartungsfenster. Die Verfügbarkeit der Server und der Datenwege zum ÜBERGABEPUNKT beträgt zum Zeitpunkt des Stands dieser AGB 99,0% im Monatsmittel.
- 13.2 Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Leistungen von relevantec vereinbaren die Parteien Wartungsfenster (scheduled downtime) von insgesamt maximal drei Stunden pro Monat, in der das System geplant nicht zur Verfügung steht. Soweit möglich, wird relevantec den Kunden im Vorfeld einer geplanten Abschaltung der Leistungen in Textform informieren und Abschaltungen zu den Zeiten vornehmen, zu denen die Nutzungsintensität durchschnittlich - ermittelt über alle Nutzer und Kunden von relevantec - am geringsten ist.

14. Gewährleistung

- 14.1 relevantec gewährleistet, dass die Funktionalitäten der Plattform den vereinbarten Anforderungen entsprechen. relevantec gewährleistet darüber hinaus die Anbindung der Server, auf denen die Plattform betrieben wird, an das Internet.
- 14.2 Sofern die von relevantec geschuldeten Leistungen von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, sind diese Mängel seitens des Kunden unter genauer Beschreibung des Mangels und der Umstände, unter denen dieser aufgetreten ist, unverzüglich zu rügen. Der Kunde wird, wenn dies möglich ist, eine Bildschirmkopie von Fehlermeldungen und/oder dem Erscheinungsbild des Mangels anfertigen und relevantec zur Verfügung stellen. relevantec wird den Mangel umgehend beheben, hierbei wird ihn der Kunde nach besten Kräften unterstützen. relevantec steht eine Frist von zehn Werktagen für die Beseitigung von Mängeln bezogen auf den jeweiligen Mangel zu. Gelingt die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb der Frist und stellt relevantec auch keine Umgehungslösung kostenlos zur Verfügung, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung mindern und gegebenenfalls unter den zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag kündigen.
- 14.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlgeschlagen der Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist frühestens auszugehen, wenn relevantec einen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mängelrüge beseitigt oder eine entsprechende Umgehungslösung zur Verfügung stellt und der Kunde die ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht hat. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages.
- 14.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von relevantec als Vermieter für bei Vertragsschluss vorliegende Mängel der lizenzierten Plattform wird ausgeschlossen.
- 14.5 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für die Lizenz die Vorschriften des BGB über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit diese AGB nicht als speziellere Regelung vorrangig sind.

15. Haftung

- 15.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit sich nicht aus einer abweichenden Haftungsregelung in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt.

15.2 relevantec haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von relevantec oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.3 Im Übrigen ist die Haftung von relevantec für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von relevantec übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

a) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet relevantec nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Soweit relevantec hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von relevantec auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

b) Die Haftung von relevantec für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

13.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

13.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von relevantec.

16. Höhere Gewalt

16.1 relevantec haftet nicht für Störungen der Verfügbarkeit durch Ereignisse höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Diebstahl, allgemeine Störungen des Internets oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch relevantec unverschuldet sind. relevantec wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. relevantec ist verpflichtet, alles für sie zumutbare zu unternehmen, um eine schnelle Beseitigung solcher Störungen zu erreichen.

16.2 relevantec haftet in keinem Fall für Störungen der Verfügbarkeit, die durch den Kunden, den Telekommunikationsdienstleister, den Zugangsprovider oder den Mobilfunkanbieter des Kunden oder sonst durch der Sphäre des Kunden zuzurechnende Dritte verursacht werden.

17. Geheimhaltung, Ausnahme, Urheberrecht

17.1 Geheimhaltungspflicht

relevantec und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang des Projektes ausgetauschten Informationen, die ihrem Inhalt nach als geheimhaltungsbedürftig oder als Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Das Angebot und die in ihm enthaltenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Es darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von relevantec weder in Auszügen noch als Ganzes Dritten schriftlich oder mündlich zugänglich gemacht werden.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die

- nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind,
- den Parteien bereits vor Erhalt der Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen nachweislich bekannt waren,
- von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten worden oder
- nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind

Die Beweislast für das Vorliegen der vorstehend aufgeführten Ausnahmen trägt die Partei, die sich auf die Ausnahme berufen will.

17.2 Weitere Ausnahme

relevantec ist berechtigt, die Plattform und den Kunden auf ihrer Internetseite oder in sonstigen Werbemitteln als Referenz zu benennen. Das beinhaltet ebenfalls die Einbindung der direktzu-Plattform in Mashup Plattformen, d.h. die Erstellung neuer Plattformen durch die nahtlose (Re-)Kombination bereits bestehender Inhalte und Plattformen. Berechtigte Interessen des Kunden sind hierbei zu berücksichtigen.

17.3 Urheberrecht

Sämtliche Rechte am Konzept sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen von relevantec, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung des Konzepts und der Arbeitsergebnisse an den Kunden bei relevantec, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise

relevantec ist berechtigt, Preisanpassungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

- 18.1 Änderungen der Entgelte für im Rahmen eines laufenden Vertragsverhältnisses von relevantec zu erbringende Leistungen werden dem Kunden vier (4) Wochen schriftlich vor der Änderung mitgeteilt. Der Kunde kann diesen Änderungen gemäß Ziff. 18.3 widersprechen, es sei denn, es handelt sich um eine Preissenkung oder eine Preiserhöhung, die innerhalb eines Jahres nicht mehr als 3 % pro Jahr beträgt oder eine Preiserhöhung, die nachweislich nur eine Anpassung der Preise an die durch den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Gesamtindex) ermittelte allgemeine Preisentwicklung vornimmt. Innerhalb des ersten Vertragsjahres erfolgt keine Preisanpassung.
- 18.2 In der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden und zur Verfügung gestellten AGB.
- 18.3 Der Kunde hat seinen Widerspruch im Sinne der Ziff. 18.1 gegenüber relevantec schriftlich und innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung von relevantec über die Preisanpassung zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei relevantec eingeht. Sofern der Kunde nicht form- und fristgerecht widerspricht, gilt die Preisanpassung als genehmigt; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird relevantec ausdrücklich in der Mitteilung über die Preisanpassung hinweisen. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung form- und fristgerecht, besteht der Vertrag unverändert fort. relevantec hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden außerordentlich zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für relevantec wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses.
- 19.2 Ansprüche aus einem Vertrag zwischen relevantec und einem Kunden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
- 19.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).

- 19.4 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von relevantec. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19.5 Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Kunden-Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Bestimmung gilt nicht für eine Allgemeine Geschäftsbedingung.